



Herr
Torsten Haas
Maienbaß 2
24576 Bad Bramstedt

Frankfurt | Main, den 20.11.2020

Unser Az.: 5837.20.

Künast ./ Torsten Haas

Unterlassung

Sehr geehrter Herr Haas,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns **Frau Renate Künast MdB** mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beauftragt hat. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Bereits jetzt weisen wir Sie darauf hin, dass der Nachweis der Bevollmächtigung keine Wirksamkeitsvoraussetzung darstellt (BGH, Urteil vom 19.05.2010 / Az. 1 ZR 140/08).

1.

Unsere Mandantschaft hat Kenntnis davon erlangt, dass Sie sich auf der von Ihnen geführte Website „Germanenherz“ (<https://germanenherz.wordpress.com/>) wahrheitswidrig über Sie äußern:

Dr. Severin Riemenschneider
Partner | Rechtsanwalt | LL.M. Eur.¹

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Kooperationspartnerin²

Leonard Langenkamp
Partner | Rechtsanwalt³

Dr. Tobias Hermann
Counsel | Rechtsanwalt

Marina Lutz
Rechtsanwältin in Anstellung⁴

Marion Goller
Rechtsanwältin in Anstellung

Antonia Bieker
Rechtsanwältin in Anstellung

Amir-Ali Mohebbi
Rechtsanwalt in Kooperation

Daniel Schwenzer
Rechtsanwalt in Kooperation

Media Kanzlei -
Müller-Riemenschneider, Specht,
Langenkamp Rechtsanwälte
und Partner
AG Frankfurt PR 2268

T: +49 (0)69.348.7577.0

F: +49 (0)69.348.7577.99

E: anwalt@media-kanzlei.com

W: media-kanzlei.com



Die Aussagen sind unwahr und wurden von unserer Mandantin selbst auch zu keinem Zeitpunkt in einer Art geäußert, die der Darstellung entspricht.

Zunächst ist es unwahr, dass unsere Mandantschaft Geschlechtsverkehr zwischen Kindern und Erwachsenen billigen würde, solange keine Gewalt im Spiel sei. Die Mandantin hat zu keinem Zeitpunkt Geschlechtsverkehr mit Kindern – ganz gleich ob mit oder ohne Gewalt – befürwortet oder die Ansicht vertreten, dass sie es in Ordnung fände, wenn Erwachsene mit Kindern Geschlechtsverkehr hätten.

Unwahr ist zudem, dass sie geäußert hat: „*Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist der Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt.*“ Im Rahmen einer Debatte im Berliner Abgeordnetenhaus im Jahre 1986 hatte sie auf einen Zwischenruf eines CDU-Abgeordneten ihrerseits als Zwischenruf mit den Worten „*Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist*“ reagiert. Die weiteren Worte, die Sie unserer Mandantschaft als Zitat in den Mund legen, wurden von ihr nicht geäußert. Darüber hinaus wurden die Worte „*Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist*“, aus dem Zusammenhang der Debatte und des Zwischenrufs des CDU-Abgeordneten gerissen und zeichnen so ein falsches Bild des Aussagegehalts der Äußerung unserer Mandantin.

2.

Unserer Mandantschaft stehen daher Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, § 22 KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG; Art. 8 EMRK gegen Sie zu.

Die streitgegenständliche Aussage enthält ein als sogenanntes „Share-Pic“ gestaltetes Bild unserer Mandantin nebst folgender Äußerung: „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist der Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt.“ Durch diese Gestaltung erwecken Sie den Eindruck, das gesamte Zitat stamme von unserer Mandantschaft und sei zudem erst kürzlich von ihr geäußert worden.

Da es nicht zutreffend ist, dass unsere Mandantschaft diese Behauptung geäußert hat, liegt durch das vorliegende Unterschreiben eines Falschzitats eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Mandantin vor (vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2014, § 2 Rn. 152, Rn. 202).

„Durch die Verbreitung der beiden Zitate ist der Verfügungskläger rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, denn er hat sich nicht wie zitiert geäußert. (...)

Das durch Art. GG Artikel 2 Abs. GG Artikel 2 Absatz 1, GG Artikel 2 Absatz 1 Abs. GG Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht kann auch gegen das Unterschreiben nicht getaner Äußerungen schützen. (...) Sofern – wie hier – ein solches Schutzgut nicht beeinträchtigt ist, bedeutet es gleichfalls einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Dies folgt aus dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegenden Gedanken der Selbstbestimmung: Der Einzelne soll – ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre – grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann; dazu gehört im Besonderen auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. Im Zusammenhang hiermit kann es nur Sache der einzelnen Personen selbst sein, über das zu bestimmen, was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll; insoweit wird der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts maßgeblich durch das Selbstverständnis seines Trägers geprägt (BVerfG aaO.).“ (LG Köln, Urteil vom 15.3.2017 – 28 O 324/16)

Durch die eigenmächtige Ergänzung des Zitats unserer Mandantin um Worte, die diese zu keinem Zeitpunkt geäußert hat, haben Sie somit in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht in rechtswidriger Weise eingegriffen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft haben wir Sie daher aufzufordern, die als Anlage beigefügte oder eine vergleichbare Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet bis einschließlich

Freitag, 27. November 2020, 16:00 Uhr

hier eingehend an uns zurückzusenden. Der Zugang per Telefax vorab genügt zur Fristwahrung, sofern das von Ihnen gezeichnete Original unverzüglich nachfolgt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr beseitigen können. Für den Fall der Fristsäumnis werden wir unserer Mandantschaft anraten, eilgerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3.

Weiterhin fordern wir Sie auf, innerhalb der gesetzten Frist Auskunft über den genauen Umfang der durch Sie erfolgten Rechtsverletzung unserer Mandantschaft zu erteilen. Ein solcher Anspruch ist in der Rechtsprechung bereits seit Langem als ein aus § 242 BGB abgeleiteter nichtselbstständiger, sog. akzessorischer Auskunftsanspruch anerkannt (vgl. nur BGH, GRUR 1980, 227; Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn. 78). Er ist notwendig, da der Verletzte nur bei Kenntnis des genauen Umfangs der Verletzungshandlungen seine Ansprüche durchsetzen und weitere Rechtsverletzungen verhindern kann. Auch in Bezug auf die Auskunftserteilung werden wir Sie bei fruchtlosem Fristablauf gerichtlich in Anspruch nehmen.

4.

Ferner haben Sie nach den Grundsätzen der auftraglosen Geschäftsführung sowie aus Schadensersatzgesichtspunkten die Kosten unserer Beauftragung zu erstatten, die wir wie folgt bekannt geben:

Gegenstandswert: 30.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.121,90 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.141,90 €
<u>16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>182,70 €</u>
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>1.324,60 €</u>

Den Ausgleich des Gesamtbetrages auf das im Briefkopf bezeichnete Konto erwarten wir bis

04.12.2020.

Im Falle der Fristtäumnis wollen Sie Verständnis haben, wenn wir die Forderung gerichtlich durchsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Severin Riemenschneider LL.M.Eur.

Rechtsanwalt

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Az.: 5837.20.

Herr **Torsten Haas**, Maienbaß 2, 24576 Bad Bramstedt

- Unterlassungsschuldner -

gibt gegenüber

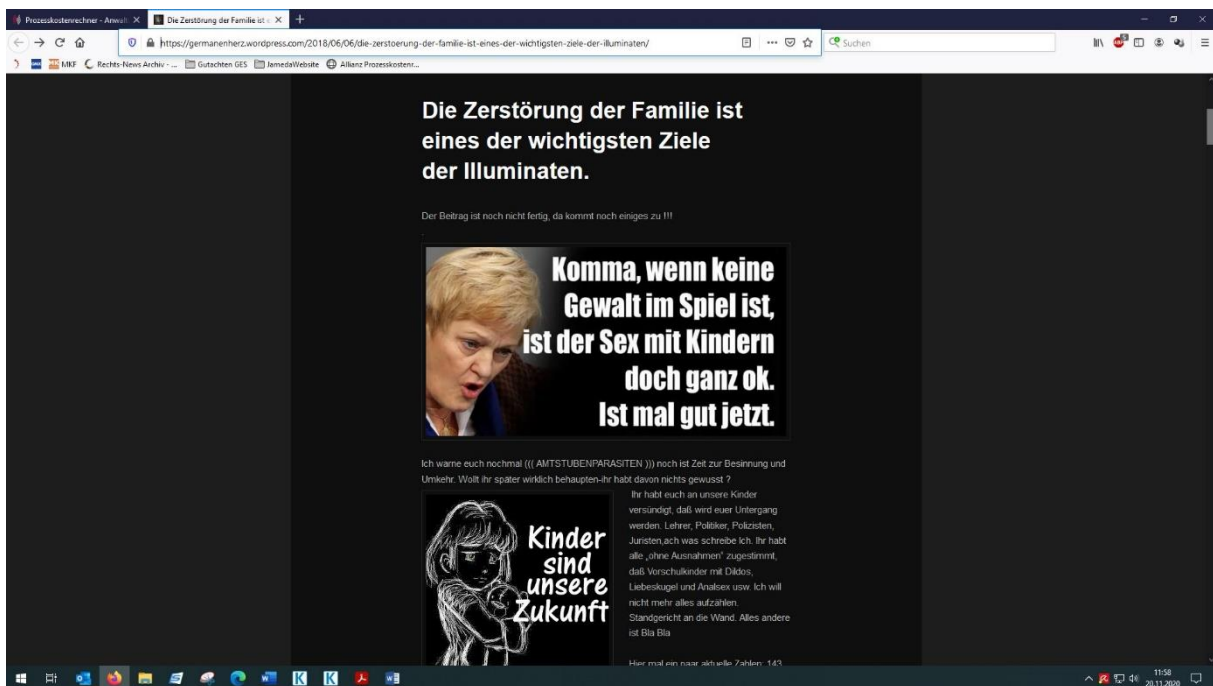
Frau Renate Künast MdB

- Unterlassungsgläubiger -

folgende strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab:

Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Unterlassungsgläubiger, es bei Meidung einer vom Unterlassungsgläubiger zu bestimmenden und im Streitfall gerichtlich auf ihre Billigkeit zu überprüfenden Vertragsstrafe für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu unterlassen,

1. durch die Darstellung



den Eindruck zu erwecken, die Unterlassungsgläubigerin habe gesagt:
„Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist der Sex mit Kindern doch
ganz ok. Ist mal gut jetzt.“

2. nachfolgendes Bildnis öffentlich zur Schau zu stellen/zur Schau stellen
zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen:



wenn dies geschieht wie unter dem URL:
<https://germanenherz.wordpress.com/2018/06/06/die-zerstoerung-der-familie-ist-eines-der-wichtigsten-ziele-der-illuminaten/>

Ort, Datum

Unterlassungsschuldner